

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/2016
Sachgebiet 02.2: Planung und Entwurf; Entwurfsrichtlinien
03.7: Erd- und Grundbau, Entwässerung,
Landschaftsbau; Wasserschutzgebiete

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Richtlinien für bautechnische Maßnahmen
an Straßen in Wasserschutzgebieten,
Ausgabe 2016 (RiStWag 2016)**

Bezug: ARS Nr. 14/2002 vom 24. Juli 2002 – S 26/38.67.03/6 F 2002
(RiStWag 2002)

Die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“, Ausgabe 2016, (RiStWag 2016) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. unter Mitwirkung der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) und der Arbeitsgemeinschaft Trinkwassertalsperren (ATT) im Benehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden. Die neue Ausgabe ersetzt die RiStWag, Ausgabe 2002.

Die RiStWag 2016 berücksichtigen die praktischen Erfahrungen aus der Anwendung der Vorgängerfassung sowie Ergebnisse aktueller Forschungsvorhaben und sind anzuwenden beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen in Wasserschutzgebieten. Hierbei werden sowohl planerische, bautechnische als auch betriebliche Aspekte zusammengeführt, so dass die RiStWag 2016 nicht nur als Planungsrichtlinie anzuwenden sind, sondern auch für die Bauausführung und die Unterhaltung von Straßen in Wasserschutzgebieten relevant sind.

Die Einstufung von Entwässerungsmaßnahmen in Abhängigkeit der Schutz-zonen, der Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung und der Verkehrs-

stärke sieht nun eine dreistufige Systematik vor. Die Maßnahmen der bisherigen Stufen 1 und 2 sind als Stufe 1 zusammengefasst worden. In dieser Stufe werden keine über die RAS-Ew 2005 hinausgehenden Anforderungen gestellt. Die bisherigen Stufen 3 und 4 wurden in Stufe 2 und 3 umbenannt. Der Anwendungsbereich und die Anforderungen bleiben jedoch gleich – wo die bisherige Stufe 4 Anwendung fand, wird jetzt die neue Stufe 3 angewendet. Bei Anordnung von unverschieblich hinterfüllten Betonschutzwänden kann in diesen beiden Stufen auf eine Abdichtung verzichtet werden.

Zur Ermittlung der Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung kann nun durch die Einführung einer zusätzlichen Klassifizierung bei einem Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f < 1 \times 10^{-7}$ m/s bei 2 m Mächtigkeit der Überdeckung von einer großen Schutzwirkung ausgegangen werden (bisher nur von einer mittleren oder geringen Schutzwirkung). Die bisher angegebenen Spannen wurden nun eindeutiger formuliert und hinsichtlich der Durchlässigkeits-Bereiche an die Praxiserfordernis angepasst.

Bei Baumaßnahmen in den Schutzzonen III bzw. III A ist eine regelmäßige Zustandsüberprüfung der eingesetzten Maschinen und Geräte durch den Auftragnehmer vorgesehen, die zu dokumentieren ist.

Für die Unterhaltung der Anlagenteile sowie zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen im Havariefall ist u. a. eine Dokumentation der bautechnischen Maßnahmen (Bestandsdaten und Fortschreibung der Straßendatenbank) erforderlich. Für das Betriebsdienstpersonal sind hieraus Betriebsbücher zu erstellen. Bestandteil der Bestandsunterlagen ist auch die im Vorfeld durchgeführte Abstimmung mit Dritten für ein Vorgehen im Havariefall sowie die Aufstellung von Alarmierungsplänen.

Ich gebe die RiStWag 2016 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die RiStWag 2016 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einführungserlasses zu übersenden.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 14/2002 hebe ich auf. Die RiStWag 2016 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag

Dr. Stefan Krause